

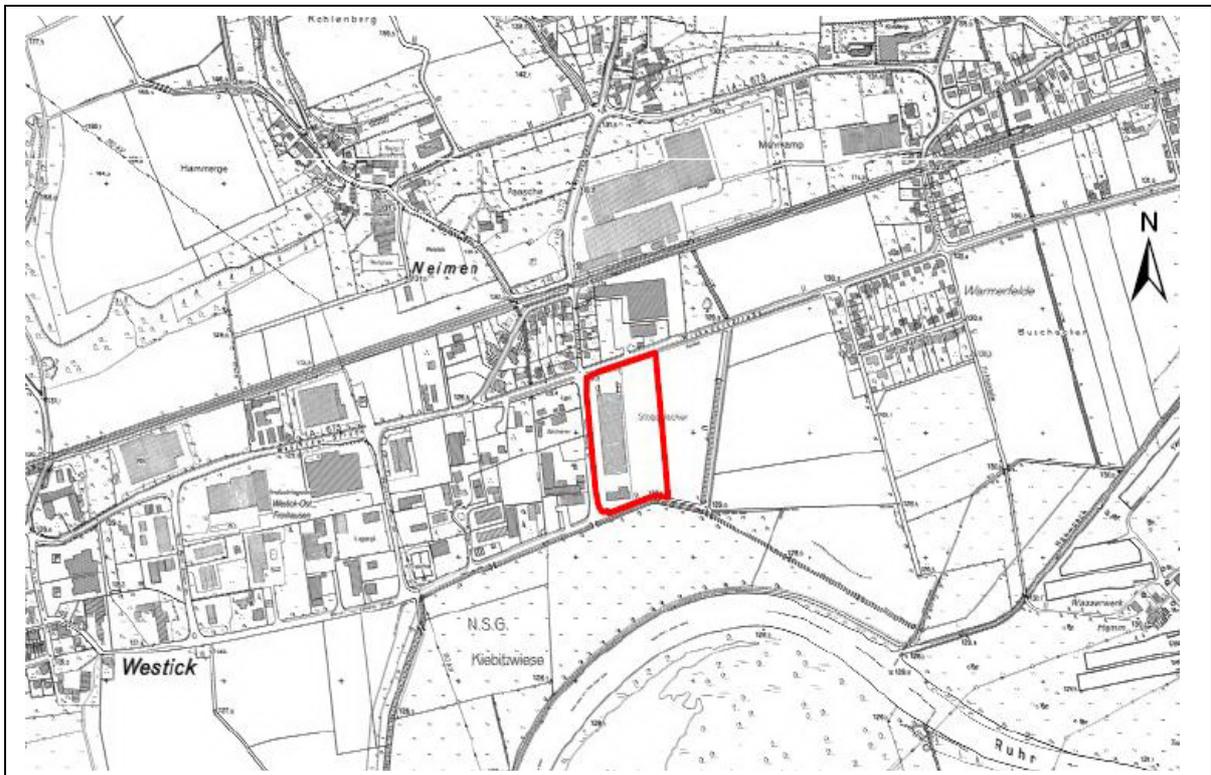


Stadt Fröndenberg/Ruhr

Begründung

zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
„Gewerbe- und Industriegelände Westick-
Ost/Frohnhausen“

Stand: November 2012





Inhalt

	Seite
I. Allgemeines	
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Verfahren	3
1.4 Anlass und Ziel der Planung	3
<hr/>	
II. Rahmenbedingungen für die Bebauungsplanänderung	
2.1 Lage im Stadtgebiet und derzeitige Nutzung	4
2.2 Größe des Änderungsgebietes und Eigentumsstruktur	5
<hr/>	
III. Inhalt der Bebauungsplanänderung	
3.1 Art der baulichen Nutzung	5
3.2 Baugrenzen	5
3.3 Flächen zum Anpflanzen und freizuhaltende Flächen	5
<hr/>	
IV. Umweltbelange	
4.1 Altlasten	6
4.2 Klimaschutz	6
4.3 Artenschutz	6
<hr/>	
V. Sonstige Belange	
5.1 Bau- und Bodendenkmäler	7
5.2 Kampfmittelrückstände	7
<hr/>	
<u>ANLAGE</u>	8
Zulässige Betriebsarten	



Begründung

I. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Bebauungsplanänderung wird auf der Rechtsgrundlage der §§ 10 Abs. 1 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

§ 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und

§ 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und in Verbindung mit

den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) sowie der

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut als Satzung aufgestellt.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegelände Westtick-Ost/Frohnhausen“ befindet sich in Fröndenberg-Westtick, erfasst das Grundstück Gemarkung Neimen, Flur 3, Flurstück 215 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wickeder Straße
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 217, Flur 3, Gemarkung Neimen (Auf´m Stoppelacker)
- im Westen durch die Hans-Böckler-Straße
- im Süden durch die Werner-von-Siemens-Straße

1.3 Verfahren

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

1.4 Anlass und Ziel der Planung

Auf dem Grundstück Gemarkung Neimen, Flur 3, Flurstück 215 (ehemals 104/24), Hans-Böckler-Straße 2, ist 1989 eine Produktions- und Lagerhalle mit Spritzlackiererei für einen Leuchtenhersteller entstanden. Das südlich gelegene Verwaltungsgebäude der Firma ist 1995 gebaut worden. Die Produktion ist Ende 2009 komplett eingestellt worden.

Das Gewerbegrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Fröndenberg mit der Bezeichnung „Gewerbe- und Industriegelände Westtick-Ost/Frohnhausen“. Die Urfassung des Bebauungsplanes ist am 30.06.1980 bekannt gemacht worden. Der Plan wurde vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit der Maßgabe genehmigt, dass auf dem Grundstück Gemarkung Neimen, Flur 3, Flurstück 104/24 (neu 215), Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, unzulässig sind. Mit dieser textlichen Festsetzung, die unter Buchstabe F aufgenommen wurde, ist der Bebauungsplan in Kraft gesetzt worden. Die Maßgabe wurde



Begründung

mit den Bedenken der Stadtwerke Hamm und des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen gegen die Einbeziehung des Grundstücks in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes begründet. Denn im Planbereich war die Feststellung einer Wasserschutzzone III a für die Wassergewinnungsanlage Warmen der Stadtwerke Hamm geplant.

Die Wasserschutzgebietsverordnung „Warmen“ ist schließlich am 12.12.1987 rechtsverbindlich festgesetzt worden. Allerdings wurde das Grundstück Hans-Böckler-Straße 2 nicht mit in die Schutzzone III a einbezogen. Da somit der Grund für die im Bebauungsplan aufgenommene Maßgabe entfallen war, wurde Ende 1988 das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet, mit dem Ziel die Festsetzung F ersatzlos zu streichen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde festgestellt, dass eigentlich kein Erfordernis mehr für die Beibehaltung der einschränkenden Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, besteht. Um dennoch wasserwirtschaftlichen Belangen in dem Verfahren Rechnung zu tragen, wurde der Vorschlag der Kreisverwaltung aufgegriffen und die Festsetzung dahingehend modifiziert, dass auf dem betreffenden Grundstück lediglich Betriebe zulässig sind, die nicht mit Stoffen der Wassergefährdungskategorie 3 des Katalogs wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Inneren arbeiten. Die 1. Änderung erlangte am 29.12.1988 Rechtskraft.

Seit 2007 befindet sich das Grundstück Hans-Böckler-Straße 2 nunmehr im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung „Fröndenberg“ in der Schutzzone III. Nach § 2 und Anlage B der Verordnung ist das Errichten oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genehmigungspflichtig. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde.

Da mit der Aufnahme des Grundstückes in die Wasserschutzgebietsverordnung die wasserrechtlichen Belange im Zuge von Bauanträgen oder Nutzungsänderungen ausreichend geprüft werden, sind die Festsetzungen bezüglich Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, entbehrlich. Zur Klarstellung soll mit der 12. Änderung die Festsetzung F der 1. Änderung ersatzlos aufgehoben werden.

II. Rahmenbedingungen für die Bebauungsplanänderung

2.1 Lage im Stadtgebiet und derzeitige Nutzung

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Fröndenberg-Mitte/Westick. Die Entfernung zum Zentrum beträgt ca. 2.700 m.

An das Plangebiet schließen sich im Norden, Osten und Westen weitere Gewerbegebiete und ein Mischgebiet an. In südlicher Richtung grenzt das ca. 43 ha große Naturschutzgebiet „Kiebitzwiese“ an.



Begründung

Das Verwaltungsgebäude wird weiterhin von dem Leuchtenhersteller genutzt. Die 40,0 m breite Produktionshalle mit einer Gesamtlänge von ca. 130 m wird aktuell in drei Hallenabschnitte unterteilt; Halle 1 und 2 mit je ca. 53,0 m und Halle 3 mit ca. 24,0 m Länge. Halle 1 und 2 wird derzeit von einem Montage- und Verpackungsbetrieb für Metall- und Kunststoffteile bezogen. Halle 3 verbleibt dem Leuchtenhersteller als Lagerfläche.

2.2 Größe des Änderungsgebietes und Eigentumsstruktur

Das Änderungsgebiet weist eine Gesamtgröße von 27613 m² auf und befindet sich in privatem Eigentum.

III. Inhalt der Bebauungsplanänderung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der Ursprungsbebauungsplan und seine erste Änderung haben für das Flurstück 215 die Zulässigkeit der Betriebsarten bezüglich der Verwendung oder Verarbeitung wassergefährdender Stoffe modifiziert:

„Auf dem Grundstück Gemarkung Neimen, Flur 3, Flurstück 104/24 sind lediglich Betriebe zulässig, die nicht mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 des Katalogs wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Inneren vom 01.03.1985 – Az. U III 6 523074/3 – arbeiten.“

Diese Regelung wird ersatzlos aufgehoben.

Es gelten für das Plangebiet der Änderung die bestehenden Baugebietsfestsetzungen; im nördlichen Teil zwei eingeschränkte Gewerbegebiete und im südlichen Teil ein eingeschränktes Industriegebiet. Die ursprüngliche Gliederung nach der Art der Betriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO für die o. g. Baugebiete bleibt ebenso unverändert bestehen. Die zulässigen Betriebsarten sind als Anlage beigefügt.

3.2 Baugrenzen

Im Zuge der Errichtung des Verwaltungsgebäudes ist eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt worden. Die südliche Baugrenze wird daher in diesem Verfahren entsprechend angepasst.

3.3 Flächen zum Anpflanzen und freizuhaltende Flächen

Die Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sowie zur Freihaltung jeglicher Hindernisse für das Sichtfeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB werden unverändert aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.



Begründung

IV. Umweltbelange

4.1 Altlasten

Die westliche Hälfte des Änderungsgrundstückes ist im Altlastenkataster des Kreises Unna unter der Nummer 13/813 als Verdachtsfläche erfasst. Hierbei handelt es sich um einen Altstandort des metallverarbeitenden Gewerbes(Produktionsstätte des o. g. Leuchtenherstellers). Derzeit liegen keine konkreten Hinweise für das tatsächliche Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen, singulären Schadensereignissen oder für einen unsachgemäßen Umgang mit Problemstoffen vor.

Darüber hinaus ist im südwestlichen Teil des v. g. Flurstückes eine sog. Datenpoolfläche mit der Bezeichnung 51.318 im Kataster eingetragen. Bei Datenpoolflächen handelt es sich häufig um ungewöhnliche Geländestrukturen, die in Luftbildern aufgefallen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Veränderung der Geländeoberfläche im Umfeld Verwaltungsgebäudes nördlich der Werner-von-Siemens-Straße, die in einem Luftbild von 1989 identifiziert wurde. Ein Altlastenverdacht im eigentlichen Sinne oder ein Handlungserfordernis sind aus diesem Datenpooleintrag nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.

4.2 Klimaschutz

Mit der Umsetzung der 12. Änderung kann eine sachgerechte Umsetzung von besonderen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nicht erfolgen.

4.3 Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG) zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet der 12. Änderung ist auf der Westseite seit den 80iger Jahren mit einer Produktions- und Lagerhalle, Verwaltungsgebäude sowie Stellplatzflächen eines Leuchtenherstellers bebaut. Auf der Nordseite des Verwaltungsgebäudes befinden sich zwei durch einen Steg geteilte Wasserbecken. Das Gebiet wird an drei Seiten von Straßen umschlossen, die jeweils von Baumreihen mit Unterpflanzung begleitet werden. Die Ostseite wird als Getreideacker genutzt.

Das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „beinhaltet insgesamt ein hohes Entwicklungspotential durch vielfältige für die Ruhrtalau und ihre Einzugsbereiche typischen Biotopstrukturen wie den Auenwald, die Uferzone mit ihren Saumgesellschaften und Baumbeständen, die Gebüsche, Hochstaudenfluren sowie verschiedenen feucht geprägten Weiden und Brachen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen in Verbindung mit der Ruhr und ihrem Uferbereich stellen für zahlreiche, z. T. seltene Arten von Flora und Fauna Habitate von grundsätzlicher und überlebenswichtiger Bedeutung dar. Der Gesamtbereich ist von besonderem Wert als Lebens-, Rast- und Nahrungsraum für Wiesenvögel und ziehende Wasser- und Watvögel und auch für Wintergäste.“(Quelle: Landschaftsplan Nr. 7 Raum Fröndenberg Kreis Unna)



Begründung

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind für das Plangebiet selbst keine Einträge verzeichnet (LINFOS 06/2012). Im südlich gelegenen Naturschutzgebiet „Kiebitzwiese“ befinden sich entsprechend seiner Namensgebung mehrere Einträge der streng geschützten Vogelart *Vanellus vanellus* (Kiebitz). Darüber hinaus sind die Vogelarten *Casmerodius albus* (Silberreiher), *Alcedo Atthis* (Eisvogel), *Riparia riparia* (Uferschalbe) sowie *Gallinago gallinago* (Bekassine) in den Jahren 2008 und 2010 kartiert worden.

Weitere Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten oder sonstiger geschützter Arten im Änderungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung liegen der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht vor.

Nach heutigem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass durch den Inhalt der Änderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

V. Sonstige Belange

5.1 Bau- und Bodendenkmäler

Baudenkmäler sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe, sind nach heutigem Kenntnisstand, von der Planung nicht betroffen. Falls bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Stadt Fröndenberg/Ruhr und dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5.2 Kampfmittelüberprüfung

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Kontaminierung durch Kampfmittel bzw. Bomben im Änderungsgebiet vor.

I.A.
gez. Korte



Begründung

Anlage

Zulässige Betriebsarten

- (1) Zulässig sind alle unter Buchstabe A – E aufgeführten Betriebsarten.
- (3) Außer den unter Buchstabe A – C aufgeführten Betriebsarten sind ausnahmsweise auch die unter Buchstabe D genannten Betriebe zulässig
- A**
- Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
 - Anlagen zur Herstellung von Kosmetischen Erzeugnissen
 - Anlagen zur Herstellung von Polstermöbel und Möbelmontage
- B**
- Fernseh- und Rundfunkgerätebau, Feinmechanische Betriebe,
 - Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, Elektronische und feinmechanische Industrie
 - Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
 - Anlagen der Farbwarenindustrie
 - Vulkanisierbetriebe
 - Druckereien ohne Rotationsdruck
 - Kleiderfabriken
 - Herstellung von Essig und Senf
 - Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
 - Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
 - Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - Tapetenfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Reisspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
- C**
- Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
 - Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
 - Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
 - Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
 - Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
 - Gerüstbaubetriebe
 - Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nicht-metallischen Werkstoffen
 - Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
 - Tischlereien und Schreinereien
 - Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Taschen und Koffern, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
 - Bauhöfe
 - Zimmereien



Begründung

- C**
- Autolackierereien
 - Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung
 - Maschinenfabriken
 - Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
 - Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen
 - Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen ohne Hammerwerke
- D**
- Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffe
 - Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
 - Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
 - Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
 - Umspannwerke mit Kapselung über 110 kV Unterspannung>
 - Spinnereien
 - Mühlen
 - Futtermittelfabriken
 - Fleischwarenfabriken
 - Geflügelschlachtereien
 - Milchverwertungsanlagen
 - Speisewürzefabriken
 - Großkühlhäuser
- E**
- Steinbrüche
 - Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
 - Gewinnung von Kalkstein
 - Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
 - Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
 - Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
 - Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
 - Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
 - Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
 - Gaserzeugungsanlagen
 - Presswerke
 - Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
 - Eisen- und Tempergiessereien bis 6 t Schmelzleistung
 - Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Presswerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle, Metalledrahtziehereien
 - Maschinenfabriken
 - Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und –anhängern
 - Verzinkungsanlagen
 - Emaillieranlagen
 - Anlagen zur Altölregenerierung
 - Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
 - Lackfabriken



Begründung

- E**
- Anlagen der Bachpappenindustrie
 - Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
 - Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
 - Holzimprägnier- und Auslageanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
 - Anlagen zur Holzveredelung
 - Kartonagenfabriken
 - Webereien
 - Stärkefabriken
 - Fabriken zur Herstellung von Pommes Frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
 - Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
 - Sauerkonservenfabriken
 - Kaffeeröstfabriken
 - Brauereien und Mälzereien
 - Getränkeabfüllanlagen
 - Zeitungsspeditionen
 - Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
 - Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und Transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
 - Ton- und Lehmgruben
 - Steinmahlwerke, -sägereien, Schleifereien, -polierereien
 - Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies
 - Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
 - Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
 - Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
 - Schlackenmahanlagen
 - Gasverdichterstationen für Fernleitungen
 - Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
 - Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
 - Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
 - Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
 - Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
 - Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
 - Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
 - Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen



Begründung

- E**
- Porzellan- und Keramikwerke
 - Glashütten für Flachglas
 - Säge-, Furnier- und Schalwerke
 - Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in seriengefertigten Holzbauten
 - Holzmehlfabriken
 - Papierfabriken ohne Holzschliff
 - Rotationsdruckereien
 - Anlagen zur Textilveredelung einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
 - Räuchereien
 - Fischverarbeitende Fabriken
 - Lebensmittelabriken für Gefrierkost
 - Hefefabriken
 - Brennereien
 - Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
 - Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
 - Kläranlagen
 - Betriebe der Müllabfuhr
- F**
- Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BIMSCHG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
 - Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
 - Kaltwalzwerke
 - Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
 - Drahtlackierfabriken
 - Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
 - Schwefelsäurefabriken
 - Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
 - Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
 - Papierfabriken ohne Zelluloseherstellung mit Holzschliff
 - Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
 - Rübenzuckerfabriken
 - Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
 - Autokinos
 - Betriebshöfe für Straßenbahnen
 - Müllumschlagplätze
 - Erzaufbereitungsanlagen
 - Schotterwerke
 - Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
 - Kraftwerke Kohle, Öl, gas unter 500 GCAL/H CA 220 MW
 - Fernheizkraftwerke ab 200 GCAL/